

19. April 2000  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 16**

### **Internationale Rechnungslegungsstandards und Rechte am Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen**

1. Die internationalen Rechnungslegungsstandards (insbesondere FAS 87 und IAS 19) und deren schweizerische Adaptation (FER 16) sind plötzlich zum Politikum geworden. Dies im Anschluss an einen Bericht in der Sonntags-Zeitung vom 5.3.2000 und einem an gleicher Stelle wiedergegebenen Interview mit dem obersten Chef der SAirGroup, Philippe Bruggisser. Dies hat für grössere Aufregung gesorgt und bereits zu hektischen Vorstössen geführt. Es scheint deshalb angezeigt, einige grundlegende Prinzipien klarzustellen.

2. Diese Rechnungslegungsstandards stellen Richtlinien für die Unternehmensbewertung auf, die von jenen Unternehmen zu beachten sind, die an amerikanischen Börsen kotiert sind. Dabei wächst der Druck, dass die Standards auch anzuwenden sind im Fall einer Kotierung an einer schweizerischen Börse.

Diese Richtlinien betreffen die Unternehmen selber, nicht aber die Vorsorgeeinrichtungen. Für die letzteren sind solche Rechnungslegungsstandards somit nicht beachtlich.

3. Das Bestehen von internationalen Rechnungslegungsstandards ändert nichts an der Tatsache, dass schweizerische Unternehmungen verpflichtet sind, Rechnungen vorzulegen, die den Bestimmungen der Art. 957 bis 964 OR über die kaufmännische Buchführung entsprechen. Bei diesen Vorschriften des Obligationenrechts handelt es sich um die einzigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, die für die kaufmännische Buchführung zu beachten sind. Internationale Rechnungslegungsstandards vermögen an dieser Rechtslage nichts zu

ändern. Sie enthalten Bewertungsgrundsätze, die allenfalls parallel zu den von der schweizerischen Gesetzgebung verlangten Erfordernissen angewandt werden, diese aber nicht ersetzen können.

Für die Vorsorgeeinrichtungen finden sich die Bestimmungen über das Rechnungswesen und die Rechnungslegung in den Art. 47 und 48 BVV2. Diese Bestimmungen haben nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit und können durch internationale Rechnungslegungsstandards nicht ersetzt oder ausser Kraft gesetzt werden.

4. Beachtung im zitierten Presseartikel hat der Fall der Überdeckung einer Vorsorgeeinrichtung gefunden mit gleichzeitiger teilweiser Aktivierung in der Unternehmensbilanz. Im fraglichen Interview hat Herr Bruggisser zum Ausdruck gebracht, dass solche Reserven zum Teil auch dem Arbeitgeber gehören sollen.

Solche Überlegungen können bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Verhältnis zwischen einem Unternehmen und dessen eigener Vorsorgeeinrichtung zwar angestellt werden. Rechtlich sind sie offensichtlich falsch und unbegründet. Überschüsse einer Vorsorgeeinrichtung in Form von freien Mitteln oder Reserven gehören auf der Grundlage des schweizerischen Vorsorgerechts der Vorsorgeeinrichtung und nur ihr. Der Arbeitgeber hat kein Recht und auch keinen Rechtsanspruch darauf, solche Reserven für sich zu beanspruchen und gar eine Forderung gegen die Vorsorgeeinrichtung auf deren Herausgabe geltend zu machen. Solche Forderungen können auch auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards nicht begründet werden. Diese vermögen das geltende schweizerische Recht nicht abzuändern.

5. Auch wenn ein Arbeitgeber keine direkten Forderungsansprüche auf Überschüsse seiner Vorsorgeeinrichtung ableiten kann, ist es für ihn selbstverständlich möglich, indirekt von einer derart komfortablen Lage der Vorsorgeeinrichtung ebenfalls zu profitieren. Dies z.B. im Fall der heute recht verbreiteten vorübergehenden Herabsetzung der Beiträge, woraus

auch für den Arbeitgeber eine Entlastung von seiner Beitragspflicht entsteht. Verfügt eine Vorsorgeeinrichtung über Arbeitgeber-Beitragsreserven im engeren Sinn, gehören diese zwar ebenfalls zum Vermögen der Vorsorgeeinrichtung. Nach allgemeinem Rechtsverständnis kann der Arbeitgeber von der Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass diese Reserven für die Bezahlung von Arbeitgeberbeiträgen effektiv eingesetzt werden, was den Arbeitgeber entlastet.

Problematisch wird es dann, wenn solche indirekten Vorteile von Unternehmensführern als eigentliche Forderungen im rechtlichen Sinn gegen ihre Vorsorgeeinrichtungen beurteilt werden und die internationalen Rechnungslegungsstandards eine solche Betrachtungsweise fördern. Es ist nötig und wichtig, dass hier eine Diskussion einsetzt, damit einerseits die schweizerische rechtliche Situation klargestellt und andererseits der Stellenwert der internationalen Rechnungsstandards deutlich gemacht wird. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass internationale Bewertungsgrundsätze sozusagen schleichend die in der beruflichen Vorsorge geltenden Rechtsgrundsätze unterlaufen. Andererseits ist es auch mit Blick auf die Unternehmen selbst höchst zweifelhaft, Überschüsse als eine Art Forderungen zu aktivieren, obwohl rechtlich gar keine entsprechenden Forderungen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestehen. Dies erweckt täuschende Vorstellungen über die Situation des Unternehmens selber, was den Aktionären gegenüber kaum vertreten werden kann.

6. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist zur Zeit daran, eine Änderung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts vorzubereiten. Unser Verband wird nicht nur die Diskussion mit jenen Stellen aufnehmen, die sich im wesentlichen mit der Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards beschäftigen. Vor allem wird es auch darum gehen, bei der geplanten Gesetzesrevision darauf zu achten, dass die in der Schweiz geltenden Rechtsprinzipien bezüglich der rechtlichen Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtungen und deren Vermögen nicht in Frage gestellt oder tangiert werden.